

Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Beschlossen am 29. April 2017

Geändert am 27. August 2017

Geändert am 26. November 2017

Geändert am 26. August 2018

Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Präambel

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit

§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4. Beweger*innen

§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung

§ 8. Der Bundesvorstand

§ 9. Der Parteitag

§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

§ 11. Urabstimmung

§ 12. Auflösung und Verschmelzung

§ 13. Schiedsgerichte

§ 14. Finanzordnung

§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen

§ 16. Vielfaltsförderung

§ 17. Förderung junger Menschen

§ 18. Änderung der Satzung

§ 19. Salvatorische Klausel

Anhang

Präambel

Die Mitglieder und Beweger*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

- nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,
- nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,
- nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie
- nach einer zukunftsgewandten Gesellschaft im Interesse heutiger und künftiger Generationen und unseres einen Planeten.

Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur Pressefreiheit. Wir

verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung entgegen.

Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität: Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen nationalen und europäischen Rahmen.

DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle Mitglieder dem Ethikkodex folgen.

Wir wollen eine bundeseinheitliche Partei sein, weswegen wir es anstreben nur eine bundeseinheitliche Satzung zu haben.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung DiB.
- (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens.

§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie*Er muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der Partei sowie die Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennen. Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche Personen sein. Es wird ein zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.
- (2) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser Organisationen beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender Ausschlussgrund. Der Bundesparteitag kann eine Unvereinbarkeitsrichtlinie beschließen, die Näheres regelt und eine Liste mit Organisationen enthält, die als unvereinbar gelten. Der Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss weitere Organisationen hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag oder eine Urabstimmung bestätigen lassen.
- (3) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.
- (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einzuhalten.

Aufnahmeverfahren

- (5) Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der*die Bewerber*in unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle und frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.
- (6) Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort seiner Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in Parteigliederungen bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in Schriftform und wird vom Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung, der das Mitglied angehört, oder der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.
- (8) Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen Beitrag nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist das Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung des Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des angemahnten Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Nach fruchtlosem Fristablauf soll das Mitglied schriftlich oder elektronisch darauf hingewiesen werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des Beitragsrückstandes ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen dieser Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an der politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken oder sich selber zu bewerben.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt wird, pünktlich zu entrichten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.

§ 4. Beweger*innen

- (1) Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an der Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu werden. Diese Menschen können als Beweger*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitarbeiten. Die Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Beweger*in mit einem freiwilligen Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.
- (2) Beweger*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Die Mitarbeit als Beweger*in muss beim Bundesvorstand unter Nennung von Namen und Postanschrift beantragt werden. Über Beginn und Ende der Mitarbeit als Beweger*in entscheidet der Bundesvorstand.
- (3) Die Mitarbeit einer Beweger*in endet auch
 - durch Erklärung der Beweger*in gegenüber dem Bundesvorstand,
 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,
 - bei Verstoß gegen die Satzung.
- (4) Alle Beweger*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das Programm beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der Entscheidungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

- (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein Ausschluss noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.
- (2) Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-Kodex oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, ist aus der Partei auszuschließen.
- (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (4) Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- (a) durch ihre*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,
- (b) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,
- (c) für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher*in benannt worden zu sein,
- (d) als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß § 2 (2) oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
- (e) ihren*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass sie*er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung ihre*seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre*seine etwaigen weiteren,

satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,

- (f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere dem*der politischen Gegner*in offenbart,
 - (g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.
 - (6) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
 - (7) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem das Mitglied angehört, anzurufen.
 - (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
 - (9) Absätze 1 bis 11 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.
- (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts möglich.

§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung

- (1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG will eine bundeseinheitliche Partei sein, weswegen wir es anstreben nur eine bundeseinheitliche Satzung zu haben. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen sollen bei Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines Landesverbandes besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je

ein Vorstandsmitglied Vorsitzende*r und eins Schatzmeister*in sein muss.

- (2) Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.
- (3) Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des jeweils nächst höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält. Landessatzungen und die Satzungen der Untergliederungen der Landesverbände können ergänzende Regelungen enthalten, soweit diese der Bundessatzung nicht widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.
- (4) Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

§ 8. Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein*e Vorsitzende*r oder der*die Schatzmeister*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.
- (2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:
 - zwei Vorsitzende,
 - der*die Schatzmeister*in,
 - vier weitere Mitglieder
- (3) Je ein*e Vertreter*in aus jedem Landesvorstand der existierenden Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.
- (4) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von ihm beauftragte oder benannte Personen.
- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten. Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.
- (7) Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat innehaben. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter*innen von Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die Landessatzung nichts anderes bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die Landesvorstände; sie tritt durch einen Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August 2018 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler Ebene. Wenn Amtsinhaber*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.
- (8) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur

finanziellen Entschädigung des Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

- (9) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem Bundesparteitag offenlegen.
- (10) Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich bis spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten Bundestags. Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

§ 9. Der Parteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.
- (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (3) Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den Landesverbänden mindestens drei Monate vor einem Parteitag schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein Mitgliederparteitag statt. Ab einer Zahl von 3000 Mitgliedern findet grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten statt. Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes gewählt. Die Landesverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die Parität (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahlen sind die dem*der Bundestagspräsident*in im letzten Jahresrechnungsbild vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.
- (4) Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage organisieren, bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei denen anwesende Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen abgeben können. Die Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann sofort per Fax und fernmündlich an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt und müssen beim Gesamtergebnis einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die lokalen Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen.
- (6) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (7) Aufgaben des Bundesparteitages:
 - (a) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Parteiprogramm.

- (b) Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.
 - (c) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 12.
 - (d) Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.
 - (e) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
- (8) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem*der stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem Protokoll beigelegt.
- (9) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Mitglieder des Bundesvorstandes sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.
- (10) Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.
- (11) Die Entscheidungen des Bundesparteitages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung oder in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei. Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und Satzungsrang hat.

§ 11. Urabstimmung

- (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.
- (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag
 - (a) von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder
 - (b) von drei Landesverbänden oder
 - (c) des Bundesparteitages oder
 - (d) des Bundesvorstandes
- (3) Die Antragsteller*innen legen durch die Antragschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.
- (4) Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der Urabstimmung.

- (5) Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich im Plenum.
- (6) Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Bundesvorstand erlässt.
- (7) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.
- (8) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Basisgruppen sind gehalten, zum Thema der jeweiligen Urabstimmung Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die Information zur Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und neutral zu sein.
- (9) Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.
- (10) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag zur Bestätigung vorgelegt.

§ 12. Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.
- (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- (4) Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

§ 13. Schiedsgerichte

- (1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung. Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

§ 14. Finanzordnung

- (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gebunden. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen

- (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die Abstimmungsordnung für Initiativen gebunden.
- (2) Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf Bundesebene beschränkt.
- (3) Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich und soweit es mit ihrem Gewissen vereinbar ist zu

vertreten und in Abstimmungen zu unterstützen.

- (4) Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen, sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und Beweg*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem Verfahren vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags.

§ 16. Vielfaltsförderung

- (1) Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und eigene Plenen einzuberufen.
- (2) Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss ergänzt werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der genannten Formen.
- (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte Redeliste für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser Redeliste aufgerufen.
- (4) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei Personen mit Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes Plenum der jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.
- (5) Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit diskriminierten Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen mindestens 2 Personen mit Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
- (6) Bei der Aufstellung von Wahlbewerber*innen für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen und mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerber*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.
- (7) Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen und zu einem Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen oder diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen unterrepräsentiert sind, werden sie solange bevorzugt, bis das jeweilige Quorum erreicht ist. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit einzelne Bewerber*innen abzulehnen.
- (8) Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen der Organisation, der Mitglieder, Beweg*innen und Initiator*innen. Dieser Bericht enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die Vielfalt der Organisation gestärkt werden soll.
- (9) Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltenskodex, der auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der Bundesverband für die Überwachung und Durchsetzung

des Verhaltenskodex verantwortlich. Der Verhaltenskodex ist im Anhang der Satzung zu finden und kann vom Bundesvorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

(10) Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung (Vielfaltsförderung) sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§ 17. Förderung junger Menschen

(1) Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen alle Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 18. Änderung der Satzung

(1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der Verabschiedung auf dem Parteitag.

§ 19. Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt.

(2) Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29. April 2017 in Kraft.

Anhang

(1) Verhaltens-Kodex